

Fördertopf 2026 / Juli bis Dezember

Was wird gefördert?

- Projekte, die Sie **vom 01.07.2026 bis zum 15.12.2026 in Hessen** umsetzen und die derzeit **noch nicht geplant bzw. veröffentlicht wurden**
- Als Projekt kommen **Literaturveranstaltungen** und nach Rücksprache auch andere Projektideen im Bereich Literaturvermittlung infrage (digitale Formate sind ebenfalls zulässig)
- Vorrangig gefördert werden Projekte, die einem oder mehreren dieser Kriterien entsprechen: **Gesellschaftliche Relevanz, Originalität und Niedrigschwelligkeit**
- **Autor*innenhonorare** und – falls gegeben – Honorare für Moderation

Was wird NICHT gefördert?

- **Publikationen, Eigenhonorare und Personalkosten**
- **Honorare, die nicht in den Bereich Literatur fallen** (wie etwa für die musikalische Begleitung). Diese müssen über Dritt- oder Eigenmittel finanziert werden, aber trotzdem in Antrag abgebildet werden
- Honorare von Vorstandsmitgliedern des antragstellenden Vereins/Institution

Wer ist antragsberechtigt?

Vereine, Bibliotheken und Stiftungen mit Sitz in Hessen

Buchhandlungen, Verlage und Schulen sind NICHT antragsberechtigt. Diese dürfen jedoch Kooperationspartner*innen sein.

WICHTIG: Es gilt eine einjährige Antragssperre für Geförderte. Das heißt, wer beispielsweise in 2025 gefördert wurde, kann erst wieder für 2027 einen Antrag stellen.

Förderantrag stellen

- **Antragsformular** ausfüllen
- **Kurzbeschreibung zum geplanten Projekt** schreiben (mind. eine ¾-Seite und Schriftgröße 12)
Inhalt: Beschreibung des Projekts und seiner gesellschaftlichen Relevanz sowie die Angabe der Zielgruppe

Schicken Sie dann beides an: **harres@hessischer-literaturrat.de**

WICHTIG: Prüfen Sie Ihren Antrag auf Vollständigkeit. Ein Antragsformular ohne Projektbeschreibung oder umgekehrt kann nicht angenommen werden!

ABGABEFRIST: 31.03.2026

Nach Prüfung des Förderantrags und bis spätestens Ende April 2026 erhalten Sie eine Förderzusage oder -absage.

Projektumsetzung

Der Projektabschluss muss bis zum 15.12.2026 erfolgen.

Die genaue Abgabefrist für Abrechnung und Verwendungsnachweis ist dem Fördervertrag zu entnehmen.

--

WICHTIGE HINWEISE:

Die Mittel aus dem Fördertopf sind auf 10.000 Euro im Jahr begrenzt und werden jeweils für Projekte in der ersten und zweiten Jahreshälfte aufgesplittet.

Pro Veranstalter*in und Jahr können bis zu 1.000 Euro beantragt werden (niedrigere Fördersummen sind möglich und auch zwei Anträge à 500 Euro für dieselbe Jahreshälfte).

Der finanzielle Eigenanteil sollte bei 50% liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil niedriger ausfallen (bitte Begründung beifügen).

Wir empfehlen eine Untergrenze für Autor*innenhonorare in Höhe von 500 Euro. Bei Institutionen, die dies nicht finanzieren können, ist auch ein niedrigerer Eigenanteil möglich (siehe vorheriger Absatz).

Achtung Doppelförderung! Wenn Sie bereits Drittmittel von Geldern des Landes Hessen eingeworben haben, ist ein Antrag bei uns NICHT möglich.

Eine Mitgliedschaft beim Hessischen Literaturrat ist KEINE Voraussetzung, um Förderungen zu beantragen und zu erhalten.